



Geprüfte Schutz- und Sicherheitskraft Band 2

**Dienstkunde – Gefahrenabwehr –
Verhalten und Handeln
Fragen, Antworten und Fallbeispiele**

4. Auflage

Geprüfte Schutz- und Sicherheitskraft

Band 2

Dienstkunde

Gefahrenabwehr sowie Einsatz von Schutz- und
Sicherheitstechnik

Sicherheits- und serviceorientiertes Verhalten und
Handeln

Fragen, Antworten und Fallbeispiele

Siegfried Hüsgen

Business Manager, Consultant und Coach,
Langjähriger Ausbildungs- und Schulungsleiter
der Securitas Akademie GmbH, Düsseldorf

Dr. Hans Peter Schmalzl

Dipl.-Psychologe,
vormals Leiter des Zentralen Psychologischen Dienstes
der Bayerischen Polizei, München

4., überarbeitete Auflage, 2026

Autoren

Siegfried Hüsgen

Inhaber der SH Consulting; Business Manager, Consultant & Coach in den Bereichen Safety & Security, langjähriger Ausbildungs- und Schulungsleiter und Prokurist der Securitas Akademie GmbH in Düsseldorf; QM-Beauftragter; Personenschutzkoordinator Securitas Deutschland; Sicherheitsfachwirt (FH), Fachkraft für Arbeitssicherheit, Umweltmanagementbeauftragter; Datenschutzbeauftragter; vormals Executive Protection Specialist bei der Securitas Sicherheit & Service GmbH & Co. KG, Essen; Industriekaufmann/DV; ehemaliger Zeitsoldat der Feldjäger als Militärpolizist und stellvertretender Leiter der Personenschutzabteilung beim NATO-Oberkommando SHAPE; Zugführer Spezialausbildung an der NATO-Militärpolizeischule der Bundeswehr in Köln; stud. Rechtswissenschaften und Kriminalpsychologie an der Fernuniversität Hagen.

Dr. Hans Peter Schmalzl

Diplom-Psychologe, vormals Leiter des Zentralen Psychologischen Dienstes der Bayerischen Polizei, München.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek |

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über www.dnb.de abrufbar.

4. Auflage, 2026

ISBN 978-3-415-07827-7

© 2006 Richard Boorberg Verlag

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urheberrechtsgesetz zugelassen ist, bedarf der vorherigen Zustimmung des Verlages. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen. Die Nutzung sämtlicher Inhalte für das Text- und Data-Mining ist ausschließlich dem Richard Boorberg Verlag GmbH & Co KG vorbehalten. Der Verlag untersagt eine Vervielfältigung gemäß § 44b Abs. 2 UrhG ausdrücklich.

Anfragen gemäß EU-Verordnung über die allgemeine Produktsicherheit (EU) 2023/988 (General Product Safety Regulation – GPSR) richten Sie bitte an: Richard Boorberg Verlag GmbH & Co KG, Produktsicherheit, Scharrstraße 2, 70563 Stuttgart; E-Mail: produktsicherheit@boorberg.de

Titelfoto: © pressmaster – stock.adobe.com | Satz: abavo GmbH, Nebelhornstraße 8, 86807 Buchloe | Druck und Bindung: Laupp & Göbel GmbH, Robert-Bosch-Straße 42, 72810 Gomaringen

Richard Boorberg Verlag GmbH & Co KG | Scharrstraße 2 | 70563 Stuttgart
Stuttgart | München | Hannover | Berlin | Weimar | Dresden
www.boorberg.de

1. Allgemeine Hinweise zur schriftlichen Bearbeitung einer Klausur

Für nicht zufriedenstellende Ergebnisse beim Ablegen der Prüfung gibt es eine Reihe von Ursachen. Die nachstehende Auflistung möglicher Fehlerquellen und deren Vermeidung soll helfen, das Ergebnis so optimal wie möglich werden zu lassen.

Fehlerquelle/Auswirkung	Vermeidungsstrategie
Mangelnde Vorbereitung führt zu nicht zufriedenstellendem Ergebnis oder sogar zum Nichtbestehen der Prüfung.	Optimales Vorbereiten durch 1. Besuch entsprechender Lehrgänge bei qualifizierten Bildungsträgern, 2. Nachbereitung des Stoffes zu Hause; mit anderen Prüflingen, 3. Prüfungsvorbereitung durch Teilnahme an Klausurkursen/Übungsklausuren schreiben; erfahrene Beschäftigte, die es bereits geschafft haben (oder Vorgesetzte), um Unterstützung bitten.
Die Bearbeitungszeit ist zu kurz; Aufgabe wird nur teilweise bearbeitet.	■ Richtiges „Timing“ einer Klausur trainieren, d. h. die Zeit einteilen in ■ Lesen der Aufgabe 10 % ■ Gliedern nach Punkten bzw. chronologischen Abläufen 15 % ■ Bearbeiten 65 % ■ Durchlesen der bearbeiteten Klausur 10 %.
Prüfungsfragen werden in der Klausur vermischt, d. h., in einer Dienstkundefrage werden rechtliche Aspekte beantwortet.	Konzentration auf die jeweils zu bearbeitende Frage; keine Mischung der Inhalte vornehmen.
Fragen werden vergessen; einzelne Abschnitte nicht beantwortet.	Fragen Punkt für Punkt beantworten bzw. auf einen chronologischen Aufbau in der Lösung achten. Die bearbeitete Klausur vor der Abgabe unbedingt durchlesen.
Handlungsweisen des Betriebes, in dem der Prüfling tätig ist, werden in den Vordergrund gestellt („bei uns wird das so gehandhabt ...“).	Konzentration auf die praxisbezogene Ausbildung. Nicht wie ein Thema im Betrieb XY behandelt wird, ist gefragt, sondern das Wissen zu dem jeweiligen Thema.

Fehlerquelle/Auswirkung	Vermeidungsstrategie
Bei der Frage nach Entscheidungen werden Vorgesetzte vorgeschoben (bei uns entscheidet das der Schichtführer, Werkschutzleiter etc.).	Vom Prüfling einer Aufgabe wird erwartet, sich in einer Entscheidung zu äußern. Besser, eine Meinung zu vertreten, die vielleicht etwas am Ziel vorbeigeht, als den Chef in der Klausur vorzuschieben und dadurch wertvolle Punkte zu verlieren.
Der Prüfling kann sich nicht entscheiden und bietet eine Reihe von Alternativen an, ohne sich festzulegen.	Wichtig ist, den Inhalt einer Frage zu erkennen und zu beantworten. Bieten Sie nicht zahlreiche Alternativen an, sondern entscheiden Sie sich für eine Antwort; in der täglichen Praxis wird das auch gefordert.
Prüfungsangst, Stress, Nervosität.	Jede Prüfung wird von einer Grundnervosität begleitet, das ist völlig normal. Wenig sinnvoll ist es, bis zur allerletzten Minute – vielleicht noch am Morgen der Prüfung – zu lernen. Besser ist es, sich zu entspannen und möglichst locker in die Prüfung zu gehen.

2. 6 Fallbeispiele mit Lösungsvorschlägen

2.1 Werkzeugdiebstahl

Sachverhalt:

Während der vergangenen Wochen wurden verstärkt Diebstähle von Fertigprodukten sowie Werkzeugen in einem Betrieb der Elektronikindustrie festgestellt.

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt werden Personen und Fahrzeuge beim Verlassen des Werkes nicht kontrolliert. Da die Diebstähle zwischenzeitlich eine erhebliche Schadenssumme erreicht haben, beschließt die Geschäftsführung, etwas dagegen zu tun. Der Leiter des Sicherheitsdienstes erhält den Auftrag zu prüfen, welche Möglichkeiten es im Rahmen von Kontrollmaßnahmen gibt, unerlaubte Materialbewegungen zu unterbinden.

Aufgabe:**Frage 1:**

Beschreiben Sie die Möglichkeiten, die der Sicherheitsdienst im Rahmen des Tor- und Pfortendienstes hat, um die Durchführung solcher Diebstähle durch Kontrollmaßnahmen zu erschweren.

Frage 2:

Was ist bei der Durchführung der Maßnahmen, die sich aus der Beantwortung der Frage 1 ergeben, zu beachten?

Lösungsvorschlag:**Frage 1**

Im Rahmen des Tor- und Pfortendienstes kann der Sicherheitsdienst Kontrollen durchführen, um das unerlaubte Verbringen von Betriebseigentum zu verhindern.

Es gibt zwei Arten von Kontrollen: die vorbeugenden Kontrollen (präventive Kontrollen) ohne besonderen Anlass und solche, die aus Gesetz abgeleitet sind und einen besonderen Anlass haben (repressive Kontrollen). Die Voraussetzungen zur Durchführung von Kontrollen sind verschieden. Um vertraglich vereinbarte Kontrollen durchführen zu können, ist entweder eine Betriebsvereinbarung oder eine einzelvertragliche Rege-

lung im Rahmen des Arbeitsvertrages oder eines Vertrages mit Geschäftspartnern (z.B. Lieferanten) notwendig.

Auch die Arbeitsordnung, die Bestandteil des Arbeitsvertrages sein kann, kann die Durchführung solcher Kontrollen regeln. Falls eine Betriebsvereinbarung geschlossen werden muss, ist dies ein Vertrag zwischen Arbeitgeber und Betriebsrat, der für alle Beschäftigten – die leitenden Angestellten sind in einem gesonderten Abschnitt ausdrücklich anzusprechen – gilt. Die Firmenfremden, die sich vorbeugenden Kontrollen unterziehen sollen, sind separat zu behandeln.

Entweder verpflichten sie sich vertraglich dazu (z.B. Dienstleistungsvertrag mit der Reinigungsfirma) oder sie verpflichten sich durch den sogenannten freiwilligen Unterwerfungsakt (Einverständniserklärung zu den Kontrollen durch Unterschrift auf dem Besucherschein).

Um aus Gesetz abgeleitete Kontrollen durchführen zu können, bedarf es eines aktuellen Anlasses (begründeter Tatverdacht) und Verstoßes gegen einen Straftatbestand. Die gesetzlichen Grundlagen bilden die sogenannten „Jedermannsrechte“ sowie die Rechte des Besitzdieners (§§ 227, 229, 859, 860 BGB, § 32 StGB). Diese Vorschriften rechtfertigen die Durchführung von Kontrollen bei Firmenangehörigen sowie bei Firmenfremden.

Frage 2

Bei der Durchführung von Kontrollen ist zu unterscheiden zwischen vorbeugenden Kontrollen und aus Gesetz abgeleiteten bzw. anlassbezogenen Kontrollen.

Frage 2a

Durchführung von vorbeugenden Kontrollen (Präventivkontrollen)

Um Personen, deren Behältnisse und Fahrzeuge kontrollieren zu können, muss ein Auswahlverfahren durchgeführt werden (außer es wird jede Person kontrolliert, was in der Praxis häufig nicht durchführbar ist). Die Auswahl kann vom Sicherheitsdienst durchgeführt werden (jede 3. Person wird kontrolliert) oder durch technische Hilfsmittel wie z.B. Zufallsgeneratoren (Geräte, die durch Drücken eines Knopfes zufällig ein Signal optisch oder akustisch auslösen, vgl. dazu § 226 BGB).

Aus psychologischen Gründen ist der Anwendung von Zufallsgeneratoren der Vorzug zu geben.

Ist die zu kontrollierende Person ausgewählt, sind folgende Regeln zu beachten:

- Die Zustimmung der zu kontrollierenden Person ist Voraussetzung. Präventive Kontrollen dürfen nicht erzwungen werden.

- Alle zu kontrollierenden Personen sind gleich zu behandeln (vgl. Art. 3 GG).
- Die Kontrolle ist unter Beachtung der Menschenwürde, höflich und ohne Anwendung von Schikanen durchzuführen (vgl. § 226 BGB Schikaneverbot: „Die Ausübung eines Rechts ist unzulässig, wenn sie nur den Zweck haben kann, einem anderen Schaden zuzufügen.“).
- Bei der Kontrolle von Personen und deren Behältnissen ist darauf zu achten, dass der Kontrollvorgang in einem nicht einsehbaren Raum durchgeführt wird.
- Es ist darauf zu achten, dass Personen- und Taschenkontrollen ausschließlich durch Personen gleichen Geschlechts durchgeführt werden.
- Wird während des Kontrollvorgangs die weitere Kontrolle verweigert, ist diese abubrechen. Über den Vorgang ist eine Meldung an die Leitung des Sicherheitsdienstes zu erstellen.
- Wird im Rahmen einer Kontrolle ein Gegenstand gefunden, dessen Eigentumsverhältnisse nicht eindeutig geklärt sind, wird dieser Gegenstand bis zur Klärung durch den Sicherheitsdienst sicher aufbewahrt. Die kontrollierte Person erhält eine unterschriebene Quittung. Über den Vorgang wird eine Meldung an die Leitung des Sicherheitsdienstes erstellt.

Frage 2b

Durchführung von aus Gesetz abgeleiteten Kontrollen (Repressivkontrollen)

Bei der Durchführung von aus Gesetz abgeleiteten Kontrollen bzw. anlassbezogenen Kontrollen (Verdachtskontrollen) sind folgende Kriterien zu berücksichtigen:

- Die Kontrolle wird durch zwei Sicherheitskräfte durchgeführt (vgl. dazu die Grundsätze der Eigensicherung, L-Stellung). Eine kontrolliert, die andere steht als Sicherung und Zeuge zur Verfügung. Auf Wunsch der zu kontrollierenden Person können weitere Zeugen (Betriebsratsmitglied, Vorgesetzter) hinzugezogen werden.
- Es dürfen nur die durch Gesetz erlaubten Besitzdiener- bzw. Jedermannsrechte angewendet werden, wobei der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit („nicht mit Kanonen auf Spatzen schießen“) zu beachten ist.
- Auch diese Kontrollen sind in einem nicht einsehbaren Raum durchzuführen.
- Wenn die zu kontrollierende Person sich weigert, kann die zwangsweise Durchführung der Kontrolle durch die Polizei angekündigt werden; bei der weiteren Weigerung ist diese auch durchzuführen.

- Auch hierbei gilt die Gleichgeschlechtlichkeit, d. h. Männer nur durch Männer und Frauen nur durch Frauen kontrollieren lassen. Die Berücksichtigung der Diversität ist dabei ebenfalls von Bedeutung.
- Über den gesamten Kontrollvorgang wird eine Meldung an die Leitung des Sicherheitsdienstes erstellt.

2.2 Der rauchende Laborant

Sachverhalt:

Sie befinden sich an einem arbeitsfreien Sonntag als Sicherheitskraft auf einem Streifengang durch Ihren Betrieb, einem Chemieunternehmen.

Im gesamten Laborgebäude besteht Rauchverbot. Es ist betrieblich vorgeschrieben, dass im Laborgebäude spezielle Schutzkleidung zu tragen ist. Ferner ist verboten, private Behältnisse jeder Art in das Laborgebäude einzubringen. Während der Streife durch das Laborgebäude fällt Ihnen eine offenstehende Tür auf, die üblicherweise geschlossen ist. Durch die offenstehende Tür sehen Sie einen zivil gekleideten Mann, der an einem Labortisch steht und eine Zigarette raucht. Als er Sie bemerkt, erschrickt er offensichtlich.

Sie gehen auf ihn zu und sprechen ihn an. Auf Frage erklärt er, dass er Laborant sei, Klaus Müller heiße und einen Versuch zu beobachten habe. Da Sie an diesen Angaben zweifeln, bitten Sie den unbekannten Mann um Vorlage seines Werksausweises.

Er gibt an, dass er den Werksausweis vor einigen Tagen verloren, den Verlust jedoch noch nicht gemeldet habe. Einen Passierschein habe er beim Betreten des Werkes auch nicht erhalten, da die Sicherheitskraft mit ihm persönlich gut bekannt sei. Sie bitten den Ihnen nicht bekannten Mann nunmehr um Vorlage eines anderen Ausweisepapiers. Daraufhin sucht er in den Taschen seines Jacketts, das über einer Stuhllehne hängt.

Dabei fällt Ihnen eine auf der Sitzfläche des Stuhls stehende buntfarbige Einkaufstüte auf. Ein Ausweisdokument findet der Mann jedoch nicht. Auf Frage gibt er an, dass die Einkaufstüte ihm gehöre. Er wisse wohl, dass es verboten sei, private Behältnisse jeder Art in das Laborgebäude einzubringen; er habe jedoch gemeint, dass dies am Sonntag nicht so streng gehandhabt werde, da ja sonst niemand da sei.

Auf Aufforderung öffnet er die Tüte und Sie stellen fest, dass sich ein Laborgerät, wie sich später herausstellt, eine Feinwaage, darin befindet,

die deutlich mit einem Inventuretikett des Unternehmens versehen ist. Müller erklärt, dass er die Feinwaage zu Hause verwenden wollte.

Aufgabe:

Frage 1:

Welche Aufgaben hat der Streifendienst?

Frage 2:

Welche Ausrüstungsgegenstände nehmen Sie in dem angeführten Fall zweckmäßigerweise mit?

Frage 3:

Welche taktischen Grundsätze beachten Sie bei Ihrem Streifengang?

Frage 4:

Welche Möglichkeiten hätten Sie gehabt, wenn der Unbekannte nicht der Aufforderung nachgekommen wäre, die Tasche zu öffnen?

Frage 5:

Beschreiben Sie fallbezogen Ihre weiteren Maßnahmen und begründen Sie Ihr Vorgehen.

Vorüberlegungen:

Der Vorfall findet an einem arbeitsfreien Sonntag statt.

Weitere Sicherheitskräfte halten sich offensichtlich nicht innerhalb des Geländes auf.

Jeder Sicherheitskraft ist bekannt, dass ein Laborgebäude besonders sicherheitsempfindlich ist. Dies einmal unter dem Gesichtspunkt der Feuer- und Explosionsgefährdung und zum anderen unter dem Aspekt der Geheimhaltung betrieblicher Forschungsarbeit.

Ferner ist auffallend, dass der Unbekannte Zivilkleidung und nicht die betrieblich vorgeschriebene Arbeitskleidung (PSA) trägt.

Daraus ergeben sich die sicherheitsrelevanten Feststellungen:

- Aufenthalt einer männlichen Person außerhalb der Arbeitszeit innerhalb des Werksgeländes.
- Rauchen im Laborgebäude, obwohl dies aus Sicherheitsgründen verboten ist.
- Verlust des Werksausweises; ein anderes Ausweisdokument kann nicht vorgelegt werden.

- Auffinden einer buntfarbigen Einkaufsstüte mit Laborgerät.
- Verstoß gegen Unfallverhütungsvorschriften.

Folgende notwendige Überlegungen sind zu treffen:

1. Bedachtes Vorgehen (Eigensicherung) und Ansprechen der Person.
2. Mitteilung (Funk/Diensthandy) an die Zentrale über den Sachverhalt und Ihr Einschreiten
3. Sofortiges Löschen der Zigarette wegen Feuer- und Explosionsgefahr (§§ 858, 859, 860 BGB: erlaubte Selbsthilfe des Besitzers bzw. Besitzdieners).
4. Klären, wer der Unbekannte ist:
 - Feststellung der Personalien,
 - Feststellung der Werkszugehörigkeit,
 - Feststellung der Aufenthaltsberechtigung am Sonntag.
5. Telefonische Überprüfung der geschilderten Zugangsmodalitäten.
6. Herausgabe bzw. Aufbewahrung der in der buntfarbigen Einkaufsstüte befindlichen Feinwaage (§ 32 StGB: Notwehr, §§ 858, 859, 860 BGB: erlaubte Selbsthilfe des Besitzers bzw. Besitzdieners).
7. Fertigung eines Berichts an die Leitung des Sicherheitsdienstes.

Lösungsvorschlag:

Frage 1

Im Rahmen des Streifendienstes obliegen dem Sicherheitsdienst Ordnungs- und Sicherheitsaufgaben wie

- Gefahrenerkennung und -abwehr,
- Aufenthaltskontrollen,
- Verhindern von Sabotage und Sachbeschädigungen, Betriebs- und Eigentumsdelikten, Störungen des Betriebsablaufes,
- Verrat von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen.

Frage 2

- Exgeschütztes Funksprechgerät,
- zweckmäßige Bekleidung,
- Notwehrgeräte, Bewaffnung,
- Taschenlampe/Handleuchte.

Frage 3

- Nicht zu gleichen Zeiten die Kontrollpunkte anlaufen und Beobachtungshalte einlegen (ausspähfähiges Bewegungsprofil vermeiden),
- Streifenweg variabel halten,
- auf Fremdgeräusche und materielle Veränderungen achten (Soll-Ist-Vergleich),
- Funkverbindung zur Zentrale halten und Unregelmäßigkeiten sofort melden,
- durch bedachtes Vorgehen Eigensicherung beachten.

Frage 4

Wie der Fall dargestellt ist, liegen die Voraussetzungen einer gezielten Kontrolle vor.

Diese Kontrolle ist aufgrund der Jedermanns- bzw. Besitzdienerrechte erzwingbar. Bei Weigerung des Unbekannten müsste er auf jeden Fall mit arbeitsrechtlichen Konsequenzen rechnen. Sollte sich der dringende Verdacht einer Straftat bestätigen, so könnte die Polizei hinzugezogen werden.

Frage 5

Unter Berücksichtigung der Funkdisziplin ist als erstes über Funk die Leitstelle mit folgender Meldung zu verständigen:

„Zentrale von Alpha kommen.“

– Es folgt die Antwort der Zentrale –

Dann: „Hier Alpha mit folgender Meldung: Auf Streife im Laborgebäude wurde die Türe zu Büro 112 geöffnet festgestellt. Im Labor befindet sich bisher unbekannte männliche Person. Verstärkung erforderlich.“

Kommen!“

– Es folgt die Antwort der Zentrale –

„Alpha Ende!“

Diese Maßnahme wird zum Zwecke der Eigensicherung getroffen. Die Leitstelle weiß dann, wo sich der Meldende aufhält und dass ein besonderes Vorkommnis mit einer Person vorliegt. Gleichzeitig wird die unbekannte Person kontrollierend beobachtet.

Als nächste Sofortmaßnahme wird der Unbekannte mit Nachdruck aufgefordert, sofort die Zigarette zu löschen. Es erfolgt ein Hinweis auf die Feuer- und Explosionsgefahr. Diese Maßnahme dient der Beseitigung der akuten Gefahren, die sich aus dem Rauchen in der Rauchverbotszone ergeben.

Die nächste Maßnahme ist die Bitte um Vorlage des Werksausweises. Anhand des Werksausweises könnte Folgendes festgestellt werden:

- Firmenbezeichnung und/oder Firmen-Logo,
- Lichtbild,
- Ausweisnummer,
- Name, Vorname, Geburtsdatum,
- Personalnummer,
- Betrieb oder Abteilung,
- Ausstellungsdatum,
- Gültigkeitsvermerk,
- Unterschrift.

Da der Unbekannte weder den Werksausweis noch ein anderes Ausweisdokument vorweisen kann, ist die Frage nach dem Namen und Vornamen sowie dem Zweck seines Aufenthaltes richtig. Die Frage nach dem Namen seines Vorgesetzten wäre hilfreich. Diese Angaben, aber auch seine Schilderung, wie er das Werksgelände betreten hat, werden über Funk an die Leitstelle zwecks einer Überprüfung übermittelt.

Unabhängig von dem Überprüfungsergebnis wird der Unbekannte nach Eintreffen der Verstärkung mit zum Büro des Sicherheitsdienstes gebeten. Dort kann die Identität des Unbekannten durch die möglicherweise herbeigerufene Polizei festgestellt werden. Diese Maßnahme kann nach den Bestimmungen der „Vorläufigen Festnahme“ nach § 127 Abs. 1 StPO begründet werden.

Da die Feinwaage durch das Inventuretikett eindeutig als betriebseigen zu erkennen ist und der Unbekannte offensichtlich keinen Leihschein vorweisen kann, wird das Gerät – auch gegen den Willen des Unbekannten – in Verwahrung genommen. Hier können die gesetzlichen Bestimmungen der §§ 858, 859, 860 BGB „Selbsthilfe des Besitzers“ angewendet werden.

Auf dem Dienstzimmer werden der gesamte Vorgang und die Angaben des Unbekannten protokolliert. Sollte er Firmenangehöriger sein, wird er aufgefordert, sich sofort am Montag einen Ersatzausweis ausstellen zu lassen.

In einem ausführlichen Bericht werden die veranlassten Maßnahmen niedergeschrieben. Die in Verwahrung genommene Waage und der Bericht werden dem Schichtführer übergeben. Anschließend wird der Streifenang fortgesetzt.

2.3 Verkehrsunfall im Werksgelände

Sachverhalt:

In der Sicherheitszentrale geht ein Anruf ein, in dem ein Firmenangehöriger einen Verkehrsunfall auf dem Firmengelände meldet. Zwei Pkw sind zusammengestoßen, einer der Fahrer ist verletzt. Sie werden beauftragt, mit einem Kollegen zusammen den Unfall aufzunehmen.

Aufgabe:

Frage 1:

Welche Ausstattung nehmen Sie mit zur Unfallstelle?

Frage 2:

Welche Maßnahmen treffen Sie in welcher Reihenfolge an der Unfallstelle?

Frage 3:

Welche Arten von Fotoaufnahmen fertigen Sie?

Frage 4:

Welches verkehrstechnische Gerät könnten Sie zur Absicherung der Unfallstelle einsetzen?

Lösungsvorschlag:

Frage 1

Folgende Ausstattung zur Unfallaufnahme wäre zweckmäßig (ggf. Unfallaufnahmekoffer):

- Digitalkamera mit zusätzlichem Blitzgerät oder Lampen sowie ein Stativ,
- Ölkreide,
- Absperrgerät (Absperrband, Verkehrsleitkegel),
- Blinkleuchte,
- Bandmaß oder Zollstock,
- Klemmbrett mit Schreibzeug,
- Nummern- oder Buchstabensatz,
- Melde- und Befragungsvordrucke,
- Warndreieck,
- Reifenprofilmesser,
- 60-cm-Quadrat.